

1936

Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1936

Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 36	Gesetz gegen Wirtschafts Sabotage .....	999
1. 12. 36	Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen .....	999
1. 12. 36	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung .....	1000
1. 12. 36	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes ....	1001
16. 11. 36	Siebente Verordnung über einmalige Bilanzierungs erleichterungen .....	1002

## Gesetz gegen Wirtschafts Sabotage.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger, der wissentlich und gewissenlos aus großem Eigennutz oder aus anderen niederen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen nach dem Auslande verschiebt oder im Auslande stehenläßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, wird mit dem Tode bestraft. Sein Vermögen wird eingezogen. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Auslande begangen hat.

(2) Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig.

### § 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1936.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Pöffe

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

## Gesetz zur Erschließung von Bodenschätzen.

Vom 1. Dezember 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

(1) Bergbauberechtigte sind verpflichtet, nach näherer Anordnung der Bergbehörde mit den zur Auffuchung und Gewinnung des Vorkommens geeigneten Arbeiten zu beginnen, sie fortzusetzen oder wieder zu beginnen. Solche Anordnungen dürfen auch dann ergehen, wenn sie in den berggesetzlichen Vorschriften eines Landes oder in Vereinbarungen über die bergbauliche Aufschließung eines Gebietes nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen oder in anderer Art vorgeesehen sind. § 28 Abs. 3 bis 5 des Kalinwirtschaftsgesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 1027) bleiben unberührt.

(2) Als Bergbauberechtigter gilt jeder, dem die Befugnis zu einer der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehenden Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien, ähnlichen Stoffen, Steinen und Erden zusteht.

(3) Bergbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die mittleren und obersten Bergbehörden des Reichs und der Länder.

### § 2

Der Berechtigte darf den nach § 1 angeordneten Betrieb nur mit Genehmigung der Bergbehörde, die ihn angeordnet hat, ganz oder teilweise aussetzen oder einstellen; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

### § 3

(1) Wird der Betrieb nicht binnen der von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist in dem von ihr